

Das neue Erwachsenenschutzrecht: Jetzt geht's los mit der Umsetzung!

Am 1. Juli trat das 2. Erwachsenenschutzgesetz in Kraft und löste das in die Jahre gekommene und kritisierte Sachwalterrecht ab. Notwendig wurde die völlige Überarbeitung des Vertretungsrechts durch die Folgen der UN-Behindertenrechtskonvention, die Österreich zur Absicherung von Rechts- und Handlungsfähigkeit für Menschen mit Beeinträchtigungen verpflichtet. Dieser Verpflichtung wurde das Sachwalterrecht nicht gerecht. **Norbert Krammer, VertretungNetz - Sachwalterschaft**

Ein mehrjähriger Reformprozess steht nun durch das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen vor dem vorläufigen Abschluss.

Neue Möglichkeiten der Vertretung

Kernaufgabe des Erwachsenenschutzgesetzes ist es, die Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen möglichst lange und umfassend auch bei Notwendigkeit einer Vertretung abzusichern. Vertretungen dürfen nur errichtet werden, wenn sie unvermeidbar und unbedingt erforderlich sind. Von diesen Rahmenbedingungen lässt sich der Gesetzgeber bei der Entwicklung eines abgestuften Modells neuer Möglichkeiten der Stellvertretung leiten.

Die vier Möglichkeiten - kurz im Überblick:

Das Modell mit der größtmöglichen Selbstbestimmung und Autonomie ist die Vorsorgevollmacht. Hier trifft die entscheidungsfähige Person vorab eine Verfügung, wer und in welchem Umfang die Vertretung im Vorsorgefall übernehmen soll. Das erfordert, dass diese rechtzeitig errichtet wird. Das kann bei NotarInnen oder RechtsanwältInnen erfolgen.

Neue Wege beschreitet Österreich mit der gewählten Erwachsenenvertretung, um bei herabgesetzter Entscheidungsfähigkeit noch die Chance für eine selbstgewählte Vertretung zu bieten. Im Rahmen der Errichtung wird genau geprüft, ob die Auswahlfähigkeit noch im erforderlichen Umfang besteht, die durch ein ärztliches Zeugnis abgesichert wird.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung tritt in die Fußstapfen der bisherigen rechtlichen Vertretung durch nächste Angehörige und bietet für den Fall, dass weder eine Vorsorgevollmacht, noch eine gewählte Erwachsenenvertretung möglich ist, doch die Möglichkeit einer Vertretung



© Norbert Krammer

durch Familienangehörige. Diese ebenfalls zu registrierende Vertretung endet nach 3 Jahren, damit in dieser nicht mehr autonom bestimmten Stellvertretung die erforderliche Kontrolle konsequent umgesetzt wird.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Komplettiert wird diese neue Variation der Vertretungsmöglichkeiten durch die gerichtliche Erwachsenenvertretung, bei der die bisherige Sachwalterschaft Pate stand, aber neu konzipiert wurde. Dieser Umstand, dass es nicht ein Nachfolgemodell, sondern ein kompletter Neubeginn der Vertretungskultur ist, muss hervorgehoben werden. Diese Stärkung der Selbstbestimmung zeigt sich an vielen neuen gesetzlichen Bestimmungen. Hervorzuheben ist die Regelung in § 239 ABGB, in der es zusammengefasst heißt: Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in der Entscheidungsfähigkeit möglichst ihre Angelegenheiten selbst besorgen können – und dazu ist im Einzelfall die erforderliche Unterstützung zu leisten. Ein sehr hoher Anspruch, den hier der Bundesgesetzgeber als Maßstab setzt. Die Umsetzung wird sicher einige Zeit in Anspruch nehmen und Anstrengungen gerade auch auf Länder- und Gemeindeebene bedürfen.

Sehr deutlich wird der neue Stil auch an vielen Einzelbestimmungen des Erwachsenenschutzrechtes, das im ABGB sehr klar die Grenzen zu entmündigender Fürsorge zieht. Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung darf das Gericht nur dann anordnen, wenn keine andere Vertretungsform möglich ist und wenn die Stellvertretung zur Wahrung

der Rechte und Interessen der vertretenen Person unvermeidlich ist. Die Unvermeidlichkeit einer Vertretung stellt die Eingangshürde dar und macht deutlich, dass die gerichtliche Erwachsenenvertretung nur eine Notlösung ist, weil aktuell noch keine andere passende Unterstützung gefunden wurde.

Es handelt sich also auch um eine Übergangslösung, denn eine gerichtliche Erwachsenenvertretung endet spätestens nach Ablauf von drei Jahren, ist auch vorher schon einzuschränken oder zu beenden, wenn die konkrete Angelegenheit bereits erledigt werden konnte.

Wirkungsbereich als zentrales Element

Bisher waren über die Hälfte aller SachwalterInnen mit der Erledigung aller Angelegenheiten betraut und dies bedeutete wiederum eine Einschränkung der Geschäftsfähigkeit in allen Angelegenheiten. Damit soll nach Ablauf der Übergangsfristen und Abschluss der notwendigen Überprüfungen jedenfalls Schluss sein.

Die gerichtliche ErwachsenenvertreterIn hat auch den Auftrag, die vertretene Person in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, also aktiv dieses Ziel zu verfolgen.

Das Gericht entscheidet im Bestellungsverfahren auch über den konkreten Wirkungsbereich der gerichtlichen ErwachsenenvertreterIn. Vorher wird durch eine verpflichtende Abklärung die Notwendigkeit eines Vertreters oder einer Vertreterin durch einen umfassenden Clearingbericht des Erwachsenenschutzvereins geprüft, ein medizinisches Sachverständigen Gutachten eingeholt - wenn dies erforderlich erscheint - und die vorliegenden Ergebnisse werden meist in einer mündlichen Verhandlung durch das Gericht bewertet. Im Clearingbericht wird bereits auf den möglichen Wirkungsbereich eingegangen und ein Vorschlag erarbeitet.

Der Aufgabenbereich muss sehr konkret eingegrenzt werden. Einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten werden - in Zukunft - vom Gericht sehr genau definiert. Das bedeutet, dass zwei Komponenten der Eingrenzung heranzuziehen sind: Einerseits die zeitliche Eingrenzung, in dem nur gegenwärtig zu besorgenden Angelegenheiten als Vertretungsbereich in Frage kommen. Andererseits muss die inhaltliche Eingrenzung erfolgen, damit die bestimmt bezeichnete Angelegenheit nachvollziehbar - auch für das Umfeld - wird.

Somit ist klargestellt, dass nicht nur „Alle Angelegenheiten“ der Vergangenheit angehören, sondern auch locker bezeichnete, bisher übliche Angelegenheitenkreise in naher Zukunft verändert werden müssen.

Was bedeutet dies konkret? Waren bisher vielleicht die Einkommensver-

waltung und die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden als Angelegenheitenkreis der SachwalterIn festgeschrieben, so muss dies nun viel flexibler und konkreter im Sinn von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichneten Angelegenheiten definiert werden. Aus der umfassenden Angelegenheit der Einkommensverwaltung, kann konkret die Verwaltung eines bestimmten Einkommens - z.B. Pension und Pflegegeld - werden. Dies lässt sich sehr gut und passend auch noch näher bestimmen: beispielsweise nur zur Bestreitung der laufenden monatlichen Kosten der Wohnung. Oder die Bezahlung von Miete, von Unterhaltszahlungen etc. Je genauer dies beschrieben wird, desto geringer ist der Vertretungsbereich, Missverständnisse verringern sich und die Selbstbestimmung wird nicht nur unterstützt, sondern auch gegenüber den Umwelten deutlich sichtbar.

Rechtsgeschäftliches Handeln ohne Einschränkung

Ein wesentlicher Kritikpunkt des Kontrollgremiums der Vereinten Nationen in Hinblick auf die fehlende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bezieht sich auf die automatische Einschränkung der Geschäftsfähigkeit bei Sachwalterschaften. Auch von SelbstvertreterInnen und Menschen mit Beeinträchtigungen wurde dies kritisiert. Mit dem Erwachsenenschutzgesetz wird dies der Vergangenheit angehören, denn bei den neuen Möglichkeiten der Vertretung erfolgt keine automatische Einschränkung der rechtsgeschäftlichen Handlungsfähigkeit.

Nur bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung kann zukünftig ein sogenannter Genehmigungsvorbehalt durch das Gericht angeordnet werden. Damit wird die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person erst mit Genehmigung der gerichtlichen ErwachsenenvertreterIn wirksam. Ein Genehmigungsvorbehalt sollte nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die Ausnahme darstellen. Diese Hürde ist ganz im Sinn der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Denn die Anordnung des Genehmigungsvorbehalts muss die Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr bezwecken. Der Vorbehalt kann sich nur auf bestimmte rechtsgeschäftliche Handlungen beziehen, z.B. dem Abschluss von Online-Bestellungen, die nicht finanzierbar sind und Exekutionsverfahren wegen ähnlicher Geschäftsabschlüsse eingeleitet wurden. Es muss damit auch ein erheblicher Vermögensnachteil verbunden sein, also nicht eine kleine Bestellung, die ohnehin bezahlt werden kann oder bezahlt wird. Das Gericht muss genau definieren, bei welcher rechtsgeschäftlichen Handlung durch einen Genehmigungsvorbehalt die drohende ernstliche und erhebliche Gefährdung – der erhebliche Vermögensnachteil – abgewendet werden kann. Auch in diesen Fällen ist das Ein-

”

Die gerichtliche ErwachsenenvertreterIn hat auch den Auftrag, die vertretene Person in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Also aktiv dieses Ziel zu verfolgen.

holen der Expertise der Erwachsenenschutzvereine durch einen gesonderten Clearingauftrag möglich.

Für Alltagsgeschäfte sind Barmittel erforderlich

Sehr deutlich wird im Erwachsenenschutzgesetz festgehalten, dass die gerichtliche ErwachsenenvertreterIn bei der Verwaltung von Einkommen oder Vermögen darauf achten muss, dass mit diesen finanziellen Ressourcen die, den persönlichen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse der vertretenen Person, zu befrieden sind. Die Grenze liegt hier in der widrigenfalls eintretenden Gefährdung des Wohls. Beispielsweise bei Rechtsgeschäften, die den finanziellen Ressourcenrahmen übersteigen – Kauf einer Jacht, Anmietung eines Hauses – die Lebensverhältnisse nicht mehr ausreichend abgesichert werden können. Ein reines Ansparen – auch für Notzeiten – kann nur mit Einverständnis der vertretenen Person erfolgen. Um die erforderliche Selbstbestimmung umsetzen zu können, muss die ErwachsenenvertreterIn die für Alltagsgeschäfte notwendigen Finanzmittel der vertretenen Person zur Verfügung stellen, d.h. Bargeld überlassen oder ein gesondertes Alltagskonto einrichten bzw. entsprechende Vorkehrungen treffen. Alltagsgeschäfte werden weiter definiert als bisher, sind nicht mit Taschengeld gleichzusetzen, sondern sollten auch alltägliche, selbstbestimmte Rechtsgeschäfte – beispielsweise Reparaturen, kleine Anschaffungen, Teilhabe am kulturellen Leben etc. – ermöglichen. Wenn dies nicht umsetzbar sein sollte, dann ist wieder die Gefährdung des Wohls die Grenze, die eine Einschränkung rechtfertigen kann.

Übergangsbestimmungen nur in wenigen Bereichen

Damit das große Projekt der Veränderung vom Sachwalterrecht hin zum neuen Erwachsenenschutzrecht gut umgesetzt werden kann, wurden – so wie bei allen großen Reformen – auch hier Übergangsbestimmungen vom Nationalrat beschlossen. Grundsätzlich werden alle bestehenden Sachwalterschaften in das neue Recht mit 1. Juli 2018 übergeleitet. Bei übergeleiteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen wurde ein gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt für das erste Jahr vorgesehen, d.h. hier gilt im gesamten Angelegenheitenkreis der Genehmigungsvorbehalt und damit ist die Zustimmung des Vertreters oder der Vertreterin erforderlich. Diese Schutzbestimmung endet mit 30. Juni 2019. Die notwendigen Überprüfungen werden zeitlich ausgedehnt und statt der grundsätzlich vorgesehenen 3-jährigen Befristung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung, kann das Erneuerungsverfahren hier noch bis 2024 ausgedehnt werden.

Die inhaltlichen Änderungen – von der verpflichtenden Einbeziehung bei allen Entscheidungen, über die Wunschermittlungspflicht oder die verpflichtende Bereitstellung notwendiger Mittel für Alltagsgeschäfte bis hin zur Kontaktverpflichtung – gelten bereits mit Jahresmitte 2018. Darauf dürfen alle vertretenen Menschen vertrau-

en, auch wenn der Übergang im Einzelfall vielleicht etwas zögerlich erfolgt.

Die Selbstbestimmung steht nun mehr im Mittelpunkt. Und das ist eine sehr positive Entwicklung!

Norbert Krammer ist Bereichsleiter bei VertretungsNetz-Sachwalterschaft, Mitglied im Armutsnetzwerk OÖ und Teil der BMS-Monitoring-Gruppe der Armutskonferenz.



■ ■ Mindestsicherung Neu

Die Bundesregierung hat bei ihrer Klausur im Mai eine Reform der Mindestsicherung vereinbart. Bis Ende Juni sollte ein Entwurf für ein Rahmengesetz vorgelegt werden, der dann im Sommer in Begutachtung gehen und im Herbst im Parlament beschlossen werden soll. Die neue Mindestsicherung soll annähernd gleich hohe Leistungen in allen Bundesländern bringen, dabei orientiert man sich aber an den Modellen in Ober- und Niederösterreich. Sie soll maximal EUR 863,04 für eine alleinstehende Person betragen und kann von einzelnen Bundesländern sogar unterschritten werden, wenn die Wohnkosten in bestimmten Regionen besonders niedrig sind. Mehrkindfamilien trifft die Mindestsicherung Neu besonders, denn die Kinderzuschläge machen beim ersten Kind maximal 25 Prozent der Leistung, beim zweiten höchstens 15 Prozent und ab dem dritten maximal fünf Prozent aus. Für AlleinerzieherInnen gibt es eine eigene Regelung (EUR 100 - 1. Kind, EUR 75 - 2. Kind, EUR 50 - 3. Kind, EUR 25 - 4. Kind). Berechnungen der ÖPA (Österreichischen Plattform für Alleinerziehende) zeigen, dass mit dem neuen Modell 152.242 Eltern und Kinder in die absolute Armut rutschen.

Grundsätzlich besteht für EU-BürgerInnen und sonstige Drittstaatsangehörige ab sofort eine fünfjährige Wartefrist.

Für den vollen Bezug muss man gewisse Voraussetzungen erfüllen: österreichischer Pflichtschulabschluss oder Deutsch-Sprachniveau B1 oder Englisch-Sprachlevel C1. Dafür ist eine Bescheinigung des Integrationsfonds notwendig, ansonsten erhält man nur EUR 563.

Kritik kommt nicht nur von Sozialorganisationen, auch Vorarlbergs Landeshauptmann Wallner (ÖVP) fordert mehr Spielraum bei den Wohnkosten – besonders in den westlichen Bundesländern und erachtet das geforderte Deutschniveau als zu hoch.